



Statuten

Verein xunds grauholz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „xunds grauholz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung (Brückenbau) der bestehenden Arbeitsgruppen sowie dialog-gesundheit zur späteren Gründung eines Unternehmens „xunds grauholz“ (Gesundheitsregion Grauholz).

Die zukünftige Gesundheitsregion will

- a) Eine Verbesserung der Lebensqualität der gesamten Bevölkerung
- b) Breite Vernetzung von Bildung und Gesundheit für eine bessere, persönliche und kommunale Gesundheitskompetenz.
- c) Die Förderung gemeinsam diskutierter (partizipativer) Ansätze von neuen Finanzierungs- und Zusammenarbeitsmodellen in der Region (koordinierte Versorgung).
- d) Gemeindebasierte Ansätze zur Förderung und Erhaltung von Gesundheit entlang der sozialen Determinanten mit Einbezug der Bevölkerung.
- e) Gezielte bedarfsgerechte Nachwuchsförderung und Interprofessionalität
- f) Aufbau einer qualitativen und quantitativen Versorgungsforschung

3. Vision und Werte

Wir Menschen und Institutionen der Region Grauholz ermöglichen gemeinsam eine selbstbestimmte und bezahlbare Gesundheitsversorgung.

Wir alle, Du und ich, setzen uns ein für ein Leben in Verantwortung und Würde.

Der Verein orientiert sich an einem ganzheitlichen, entwicklungsorientierten Menschenbild und setzt sich ein für das Prinzip der Gleichwertigkeit.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die 6 Monate in einer Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben. Sie sind stimmberechtigt.

Alle anderen natürlichen Personen sind Gönnermitglieder und nicht stimmberechtigt.

Juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.



Der Vorstand entscheidet aufgrund der Anfrage „Mitgliedschaftsantrag“ (schriftlich oder mit vorgedrucktem Anmeldeformular) über die Aufnahme als Mitglied und die Mitgliederkategorien.

Mitgliederkategorien / Stimmrecht:

Kategorie	Stimmrecht
Aktivmitglieder	1 Stimme
Gönnermitglieder	0 Stimme
Unternehmen (juristische Personen)	0 Stimme
Verband/Verein (juristische Personen)	0 Stimme
Ehrenmitglieder	0 Stimme

5. Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Konkurs bzw. sonstige Auflösung der Institution

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist trotzdem immer bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres geschuldet.

6. Mittel

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge und kann weitere Einnahmen generieren.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand begründet aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, wo der Entscheid endgültig gefällt wird.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Revisionsstelle

Der Vorstand kann jederzeit weitere Gremien ohne Organfunktion (z. Bsp. Arbeitsgruppen) einsetzen.



9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Aktivmitglieder. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Neu eingereichte Traktanden werden den Aktivmitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Stimmberechtigten sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Stimmberechtigten können mit Bekanntgabe der Traktanden jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des zukünftigen Tätigkeitsprogramm
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und bis zu weiteren 5 Personen zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selber

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht durch Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Zeichnungsberechtigung gilt zu Zweien.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen ausserhalb des Vorstandes gegen eine angemessene Entschädigung anstellen.

Für die Erarbeitung von Grundlagen und die weitere Vertiefung von Themen muss der Vorstand auf die Vorarbeit der Arbeitsgruppen zurückgreifen und deren Weiterarbeit aktiv fördern und unterstützen.



11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

14. Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03. November 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
